

SENDENHORST, DEN 27 3 1772

BURGERMEISTER

ANATSDIREKTOR Y

BESTAND

FLURNUMMER FLURSTÜCKSNUMMER POLYGONPUNKT GRENZSTEIN KLEINPUNKT HAUSNUMMER

WOHNGEBÄUDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE PARKPLATZ

FESTSETZUNGEN

ALLIGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHOSSFLÄCHENZAHL

---- MAUER ODER HECKE BIS 2 M HÖHE BAUGRENZE EINSEITIGE GRENZBEBAUUNG (ZWINGEND) GRENDSTÜCKSGRENZEN (VORGESCHLAGEN) ← → FIRSTRICHTUNG

DACHNEIGUNG 27°, SATTELDACH

VERKEHRSFLÄCHEN PARKSTREIFEN FAHRBAHNBEGRENZUNG GEHWEGEBEGRENZUNG STRASSENACHSE

KURVENRADIUS, INNEN

Von der Genehmigung ausgeschlossen

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

ANPELANZUNG VON BAUMEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

• • • • NUTZUNGSGRENZE TRAFOSTATION PUMPSTATION

STRASSENPROFILE

>4,50 >2,50 >1,50 GEHEN PARKEN FAHREN GEHEN >9,50 >1,50 >4,50 >7,50 GEHEN PARKEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § II BBAUG VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM 9. August 1972. GENEHMIGT WORDEN. MÜNSTER, DEN 9, August 1972

FER REGIERUNG SPRÄSIDENT

RATSMITGLED

minio

AUS. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM. 125. 8. . 1972. ST DIESER BELAUUNG SPLAN RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

SEMBENHORST, DEN 28. 8. -1972

ENTWURF UND BEARBEITUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES

FESTSETZUMGEN IN TEXTFORM

SCHLIESSUNGSFLÄCHE LIEGEN.

- FRSCHEIGSUNGSFEAGHE LIEGEN

HOLZVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG

NICHT GESTATTET.

FREIZUHALTEN.

RECHTSGRUNDLAGEN

(GV. NW. S. 433 § 4)

MIT DEM BBAUG § 9 (2)

(GV.NW. 5. 656) \$8 4 UND 26.

3° NEIGUNG ZULÄSSIG.

DER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF HÖCHSTENS 3 STUFEN (MA)

2. BEL GEBYUDEN MIT VERSETZTEN GESCHOSSEN DURFEN MAX. 2/3 DER GEST

3. ALLE GEBAUDE SIND MIT ROTEN BIS ROTBRAUNEN VORMALERSTEINEN

50 CM) ÜBER DER DEM EINGANG NÄCHSTGELEGENEN ÖFFENTLICHEN ER-

FLACHE BEI WOHNRAUMEN BIS ZIJI 40 III UND BEI GARAGEN IND STELL

PLATZEN BIS ZU 2, 50 M MIT UNTERKANTE DECKE UBER DER ÖFFENTLICHEN

ZU VERBLENDEN. FÜR UNTERGEORDNETE BAUTEILE WIE BALKONE, BRÜSTUN

GESIMSE, ERKER UND AUSFACHUNGEN SIND AUSSERDEM SCHALUNGSRAUH

SICHTBETON, WASCHBETON, NATUR- ODER ASBESTZEMENTSCHIEFER, PUTZ

ZUDECKEN. AN DER TRAUFE SIND NUR KONSTRUKTIV NOTWENDIGE DACH

ÜBERSTÄNDE (MAX. 30 CM) ZULÄSSIG. AM ORTGANG SIND DACHÜBERSTÄ

4. ALLE DÄCHER SIND MIT DUNKELBRAUNEN BIS SCHWARZEN DACHBELÄGEN

5. AUSSER DER VORGESCHRIEBENEN DACHNEIGUNG SIND FÜR TERRASSEN, GA-

RAGEN UND SONSTIGE UNTERGEORDNETE BAUTEILE AUCH FLACHDÄCHER B

HOHE MAUERN UND HECKEN (ÜBER 0,30 M) SIND NUR INNERHALB DER BE-

BAUBAREN FLÄCHEN UND AN DEN BESONDERS AUSGEWIESENEN STELLEN Z

LÄSSIG, ALLE EINFRIEDIGUNGEN SIND IM BAUGESUCH DAPZUSTELLEN.

6 VORGÄRTEN DÜRFEN NUR MIT RASENKANTENSTEIMEN ABGESETZT WERDEN

8. DIE DARGESTELLTEN AUFTEILUNGEN DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

GRUNDLAGE DER DARGESTELLTEN QUERSCHNITTE DURCHGEFÜHRT

HABEN NUR NACHRICHTLICHE BEDEUTUNG. DIE ENDGÜLTIGE AUFTEILUNG

FAHRBAHNEN, GEHWEGE, PARKSPUREN UND GRÜNSTREIFEN WIRD AUF DER

PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR AUF DEN DAFÜR AUS

WIESENEN FLÄCHEN UND DEN BEBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. VOR GAR

IST AUF DEM EIGENEN GRUNDSTÜCK EINE FLÄCHE VON MINDESTENS 5.0 I

10. IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NEBENANLAGEN IM SINNE DES 3 14

ERSTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 29.11.18

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN- WESTFALEN- BAUONW

4. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNV- VOM 26.11.1948 (BGBL 1.5, 1

6. PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19, 1. 1965 (BGBL. 1 S. 21)

Andering der tesett. Fastatingen u. Andering !

GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 11.8

BEBAUUNGSPLAN

NR.6

-TEPPENKAMI

DER STADT

IN DER FASSUNG VOM 11.12.1969 (GV. NW. S. 860) \$ 123 IN VERBINDUN

BAUNVO AUF DEN NICHT BEBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

. BUNDESBAUGESETZ - BBAUG - VOM 23.6.1960 (BGBL. 1.S. 431)

MÜNSTER, DEN 20.1.72 Muniam

PROFESSOR DIPL.-ING. HARALD DEILMANN